



Bundesministerium für Finanzen
Herrn Sektionschef
DDr. Gunter Mayr

Johannesgasse 5
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
T 05-90 900-DW 4460 | F 05-90 900-259
E fhp@wko.at
W <http://wko.at>

6. November 2015

Abgabenänderungsgesetz 2015

Sehr geehrter Herr DDr. Mayr,

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines Abgabenänderungsgesetzes 2015 und darf wie folgt dazu Stellung nehmen:

Grundsätzliche Anmerkungen zur Registrierkassenpflicht

Im Zuge der Diskussion über die überhastete Einführung der Registrierkassenpflicht treten ständig neue Problemfälle auf, die mit dem derzeitigen Regelungswerk kaum bewältigbar sind. Die betroffenen Mitglieder sind daher aufgrund der einhergehenden Rechtsunsicherheit, dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und den teils überbordenden Kosten äußerst verärgert. Zwecks wenigstens teilweiser Entschärfung der Situation wären nach wie vor folgende gesetzliche Änderungen, die mit dem Abgabenänderungsgesetz vorgenommen werden könnten, sinnvoll:

- Verschiebung des Inkrafttretenstermins der Registrierkassenpflicht auf den 1.1.2017,
- Einführung der Registrierkassenpflicht (sowie der Belegerteilungspflicht) erst ab einem Jahresumsatz von 30.000 Euro,
- massive Anhebung der Grenze für Umsätze im Freien („Kalte Hände“),
- zusätzliche Ausnahmemöglichkeiten für Sonderfälle (z.B. „Stoßgeschäfte“, wie Schulbuffet etc.),
- gesetzliche Verankerung der Straffreiheit während der ersten sechs Monate ab Umstellung,
- Ermöglichung branchenüblicher Sammelbezeichnungen für den Beleginhalt statt handelsüblicher Warenbezeichnung (analog Wareneingangsbuch, § 128 BAO),

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu § 2 Abs. 4a EStG

Durch diese Änderung soll die bisherige Verwaltungspraxis (Rz 104 der Einkommensteuer-Richtlinien) ausdrücklich gesetzlich verankert werden. Bei bestimmten höchstpersönlichen Tätigkeiten sollen demnach trotz Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft die erzielten

Einkünfte grundsätzlich unmittelbar jener natürlichen Person zugerechnet werden, die diese Leistungen erbringt.

Die Rechtsprechung (siehe VwGH vom 4.9.2014, Zl 2011/15/0149) hat jedoch eine umfassende und generelle Anwendung dieser restriktiven Verwaltungspraxis zu Recht in Frage gestellt und festgehalten, dass es sehr wohl ausreichende außersteuerliche Gründe für die Zwischenschaltung von GmbHs geben kann.

Insgesamt bieten unseres Erachtens die bestehende Rechtsordnung (vor allem die §§ 21 bis 23 BAO) und die dazu ergangene Rechtsprechung hinreichende Gewähr für eine wirtschaftlich angemessene Zurechnung von Einkünften. Wenn dennoch an dieser Bestimmung festgehalten wird, könnte für mehr Klarheit, trotz der abschließenden Aufzählung im Gesetzestext, in den Erläuterungen angeführt werden, dass z.B. Versicherungsagenten, Vermögensberater oder Consulter und Unternehmensberater jedenfalls ohne Angestellten über eine Ein-Mann-GmbH nach außen auftreten und verrechnen können.

Zu § 4 Abs. 12 und § 124b EStG

Die Rückkehr zum Einlagenrückzahlungskonzept vor dem SteuerreformG 2015/2016 ist ausdrücklich zu begrüßen. Künftig ist wieder eine Wahlmöglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen für die Ausschüttung vs. Einlagenrückzahlung vorgesehen. Festzuhalten ist, dass mit der Ermittlung und Führung der geforderten Evidenzkonten ein Verwaltungsaufwand entsteht. Ein gänztliches Zurückgehen zur früheren Rechtslage wäre daher wünschenswert.

Nicht sachlich gerechtfertigt erscheint auch die unterschiedliche Behandlung von offenen und verdeckten Ausschüttungen. Nicht geregelt bleibt eine Ausschüttung von Kapital, wenn der Stand der Innenfinanzierung Null oder negativ und jener der Kapitalrücklagen Null ist, eine Kapitalherabsetzung aber (zivilrechtlich) nicht vorliegt.

Ergänzt werden sollte die Inkrafttretensregelung. Die Neuregelung gilt für ab 1.1.2016 beschlossene Ausschüttungen. § 4 Abs. 12 EStG idF des SteuerreformG 2015/2016 gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.7.2015 beginnen. Für zwischen 1.8.2015 und 31.12.2015 beschlossene Ausschüttungen kommt daher die Rechtslage idF des SteuerreformG 2015/2016 zur Anwendung. Es sollte vorgesehen werden, dass auch für diese Fälle bereits die Rechtslage gemäß AbgÄG 2015 zur Anwendung kommt.

Zu § 6 Z 6 EStG iZm § 209 Abs. 3 BAO

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 6 Z 6 EStG soll die „Wegzugsbesteuerung“ im betrieblichen Bereich neu geregelt und durch ein generelles Entstrickungskonzept ersetzt werden.

Nach derzeitiger Rechtslage werden stille Reserven im Zusammenhang mit Wegzügen nur dann besteuert, wenn es zu einer tatsächlichen Realisierung innerhalb der absoluten Verjährungsfrist von 10 Jahren kommt. Für Zeiträume ab 2016 soll vorgesehen werden, dass solche stillen Reserven jedenfalls, gestaffelt in Raten, besteuert werden.

Die Abschaffung bzw. Einschränkung des Nichtfestsetzungskonzepts bei Wegzug in EU/EWR-Staaten mit Amtshilfe- und Vollstreckungsabkommen ist standortpolitisch hochproblematisch und sollte nochmals überlegt werden. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass im Bericht der Steuerreformkommission weniger einschneidende Maßnahmen zur Lösung vorgeschlagen wurden.

Problematisch erscheint auch, dass gemäß der Neuregelung in § 6 Z 6 lit. b EStG nicht nur die Verlegung von Betrieben und Betriebsstätten ins Ausland die Festsetzung der Steuerschuld auslösen soll, sondern auch bereits andere Umstände, die zum Verlust des österreichischen Besteuerungsrechtes führen, die Festsetzung der Steuerschuld auslösen. So soll bereits die Verlegung der Geschäftsleitung einer Körperschaft aus Österreich oder die Änderung von Doppelbesteuerungsabkommen zur Besteuerung führen.

Durch die Änderung des § 209 Abs. 3 BAO wird auch die Rechtslage für Wegzüge ab 1.1.2006 materiell verschlechtert. Dies deshalb, weil für diese Wegzüge die absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren nicht mehr gilt, sondern die Verjährung erst 10 Jahre nach Vorliegen eines rückwirkenden Ereignisses eintritt.

Gegen diese Vorgehensweise bestehen auf Basis der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 25. September 2015 (G 111/2015-7) über die Einführung der Immobilien-Ertragsteuer auf Immobilien-Altbestand verfassungsrechtliche Bedenken. In dieser Entscheidung hat der VfGH seine eigene Judikatur zum Vertrauensschutz in Steuersachen zusammengefasst. Es bleibt dem Steuergesetzgeber unbenommen, für zukünftige Sachverhalte die Rechtslage zu ändern, allerdings besteht für den Steuerpflichtigen Vertrauensschutz, wenn rückwirkend an in der Vergangenheit liegende Sachverhalte geänderte (für die Normunterworfenen nachteiligen) Rechtsfolgen geknüpft werden sollen. In Rn 35 und 39 seines aktuellen Erkenntnisses hat der VfGH herausgearbeitet, dass verwirklichte Sachverhalte und Dispositionen, die in der Vergangenheit auf Basis und im Vertrauen auf die damals geltende Rechtslage getroffen wurden, nicht durch spätere gesetzliche Änderungen ihrer Wirkung beraubt werden dürfen. Im Gegensatz zu jener im Urteil angesprochenen Immobilien-Ertragsteuer, welche erst durch den Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts zustande kommt, greift der Gesetzgeber im Fall der Verlängerung der Wegzugsbesteuerung für „Altfälle“ jedenfalls in bereits verwirklichte Sachverhalte (Wegzug ist bereits erfolgt) ein.

Die angedachte rückwirkende Schlechterbehandlung von Dispositionen („Wegzug“), die bereits vor einigen Jahren mit einem überschaubaren Zeithorizont von 10 Jahren getroffen wurden, ist somit mit dem Erkenntnis zur Firmenwertabschreibung (VfSlg. 15.739/2000) vergleichbar und erscheint daher verfassungswidrig. Die Entscheidungsgrundlagen und Planungsüberlegungen im Zeitpunkt des Wegzugs würden rückwirkend ad absurdum geführt werden, wenn ein Betrachtungszeitraum von 10 Jahren durch einen unbefristeten Zeitraum ersetzt wird und somit zu ewigem stand-still zwingt. Entscheidungen wären von Steuerpflichtigen anders getroffen worden, wenn bekannt gewesen wäre, dass dadurch eine Versteinerung für die Ewigkeit eintritt. Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass sich über einen längeren Zeitraum die wertbildenden Faktoren verändern und auch deshalb ein begrenzter Betrachtungszeitraum angezeigt ist.

Vor dem Hintergrund der standortpolitischen, wirtschaftlichen, verfassungsrechtlichen und praktischen Probleme wird ersucht, die Änderung des § 209 Abs. 3 BAO zu überdenken.

Zu § 27 Abs. 6 Z 1 lit. e

„Im Falle der Entstehung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten gilt der gemeine Wert als Anschaffungskosten. Erfolgt in den Fällen nicht festgesetzter Abgabenschuld ein Wiedereintritt in das Besteuerungsrecht der Republik Österreich, sind weiterhin die ursprünglichen Anschaffungskosten, höchstens aber die gemeinen Werte maßgeblich.“

Die Regelung bedingt, dass bei Wiederzuzug die gemeinen Werte (zum Zeitpunkt des Zuzugs) als Obergrenze technisch erfasst werden. Dies stellt eine erhebliche weitere technische Herausforderung für Banken dar.

Artikel 2 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

Zu Z 1, 4 und 5 (§ 13 Abs. 3 und § 24 Abs. 5 KStG): Zwischenbesteuerung

Das bisherige Regime der Zwischenbesteuerung sah vor, dass die Bemessungsgrundlage für die Zwischensteuer nicht gemindert wird, wenn ausländische Begünstigte die KEST aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zumindest teilweise zurückfordern können. Der EuGH beurteilte diese Regelung in seiner Entscheidung zur Rs C-589/13 als Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit und damit als nicht unionsrechtskonform.

Die nun vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass die Zwischenbesteuerung insoweit unterbleibt, als die Zuwendung endgültig der KEST unterliegt (insbesondere aufgrund österreichischer Quellenbesteuerungsrechte).

Unseres Erachtens geht die vorgeschlagene Änderung nicht weit genug, um den Vorgaben des EuGH zu entsprechen. Der EuGH stellt in seiner Entscheidung u.a. darauf ab, dass die Stiftung und der Begünstigte verschiedene Steuerpflichtige sind. Unzulässig ist eine Gesamtbetrachtung der Steuersituation der Stiftung und des Begünstigten. Wird dem Begünstigten aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens die KEST teilweise erstattet, verbleibt nach der Neuregelung dennoch eine aliquote Zwischensteuerbelastung bei der Stiftung. Der Stiftung darf aber kein Liquiditätsnachteil dadurch entstehen, weil ein Begünstigter im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist.

Die vorgeschlagene Regelung mildert die Ungleichbehandlung, dem Grunde nach bleibt diese aber aufrecht. Unseres Erachtens besteht auch für die Neuregelung die Gefahr, dass sie einer Überprüfung durch den EuGH nicht standhält.

Artikel 4 Änderung des Gebührengesetzes

Zu § 11 Abs. 3 Gebührengesetz

Die nun vorgesehene Ermäßigung von bestimmten Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 im Ausmaß von 40 %, wenn diesbezüglich gebührenpflichtige Anträge elektronisch mittels Bürgerkarte eingebracht werden, ist ausdrücklich zu begrüßen. Diese Neuregelung bringt auch für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eine Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduktion, zumal auch diverse Eingaben im Gewerbeverfahren darunterfallen.

Artikel 5 Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Zu § 18 Abs. 2p (Klarstellung/Neuregelung betreffend Anteilsvereinigung)

Die im Gesetzesentwurf geplante Änderung bei den Übergangsbestimmungen betreffend Grunderwerbsteuer bei Anteilsvereinigung bzw. Anteilsübertragung stellt eine Verschärfung der bisherigen gesetzlichen Regelung hinsichtlich der Übergangsbestimmungen dar.

Die Neuregelung sieht vor, dass die Auflösung bestehender Treuhandschaften und die damit verbundene zivilrechtliche Übertragung des Grundstückes an den Treugeber nach dem 31.12.2015 zur GrESt-Pflicht führen.

Ebenso sollen Übertragungen von Anteilen, wenn dadurch bereits bestehende Beteiligungen von mindestens 95 % erweitert werden oder eine Beteiligungsreduktion auf höchstens 95% erfolgt, den Tatbestand der Anteilsvereinigung nach der neuen Gesetzeslage erfüllen. Ausgenommen sollen nur Konstellationen sein, die nach bisheriger Rechtslage den Tatbestand der Anteilsvereinigung bereits erfüllt haben.

Aufgrund der bis zur Steuerreform 2015/2016 vorherrschenden zivilrechtlichen Betrachtungsweise im Grunderwerbsteuergesetz erscheint die Sicherstellung, dass Anteilsübertragungen an den Treugeber der Grunderwerbsteuer unterliegen, rechtfertigbar. Dennoch wird dadurch die Bereinigung bestehender Treuhandverhältnisse erschwert. Die Ausweitung der neuen Rechtslage auf Anteilsbewegungen zwischen 95 % und 99,9 % führt unseres Erachtens zu einer quasi rückwirkenden Anwendung der neuen Gesetzeslage auf bestehende Konstellationen. Dies kann vor allem die Gestaltung von Nachfolge- und Übernahmefällen erheblich erschweren.

Die geplante Ausdehnung der neuen Rechtslage auf bestehende Fallkonstellationen wird daher abgelehnt.

Zumindest sollte die Veräußerung von Anteilen - auch wenn diese zum 31.12.2015 die Grenze von 95 % überschritten haben - in jedem Fall nicht zu einem Anteilsvereinigungs-tatbestand führen.

Artikel 10 Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes Vereinheitlichung der abgabenrechtlichen Verjährungsfrist für Zolldelikte

Zu § 60 des Zollrechts-Durchführungsgesetz

„Zu Art. 103 des Zollkodex

§ 60. Ist die Zollschild aufgrund einer zum Zeitpunkt ihrer Begehung strafbaren Handlung entstanden, so beträgt die Verjährungsfrist im Sinn des Art. 103 Abs. 2 des Zollkodex zehn Jahre.“

Artikel 103 UZK:

„Verjährung der Zollschild

(2) Ist die Zollschild aufgrund einer zum Zeitpunkt ihrer Begehung strafbaren Handlung entstanden, so verlängert sich die Frist des Absatzes 1 von drei Jahren auf mindestens fünf und höchstens zehn Jahre gemäß dem einzelstaatlichen Recht.“

Aus Firmensicht handelt es sich hier um eine Verschlechterung, da in Zukunft auch bei grob fahrlässigen Finanzvergehen die Verjährungsfrist 10 Jahre betragen soll, da diese Frist bisher für Vorsatzhandlungen anwendbar war. Eindeutig ist, dass gemäß österreichischem Finanzstrafgesetz die grob fahrlässige Abgabenverkürzung eine strafbare Handlung ist und der Art. 103 des Unionszollkodex (UZK) daher eine Verjährungsfrist von mindestens 5 Jahren vorsieht.

In den Erwägungsgründen zum UZK merkt der Gesetzgeber aber an, dass er es für angebracht hält, in den Fällen, in denen eine Zollschuld auf einer Nichteinhaltung zollrechtlicher Vorschriften beruht, die Folgen fahrlässigen Verhaltens des Zollschuldners auf ein Mindestmaß abzumildern (Randziffer 38). Daher erachtet die Wirtschaftskammer Österreich es als durchaus angemessen zwischen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu unterscheiden und die Verjährung bei grober Fahrlässigkeit mit der Mindestfrist von 5 Jahren festzusetzen.

Artikel 38 Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 23 Abs. 1, 3, 4, und 8 sowie § 28 Abs. 43 Z 2 UStG

1. Anwendung der Margensteuer auch in der Kette - § 23 Abs. 1, 3 und 4 UStG

Die Nichtanwendbarkeit der Margenbesteuerung bei der Erbringung von Reiseleistungen an Unternehmer war aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben nicht länger zu halten.

Die Streichung in § 23 Abs. 1 UStG und die in § 23 Abs. 4 UStG vorgesehene Lösung, d.h. die Anwendung der Margenbesteuerung auch für Umsätze zwischen Reisebüros, wenn am Ende der Leistungskette ein Nichtunternehmer steht, sind für den Fachverband der Reisebüros ein gangbarer Weg.

Positiv sind auch die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen im Zusammenhang mit Kongressleistungen zu werten. Bei Kongressleistungen wird demnach davon ausgegangen, dass es sich um Leistungen handelt, welche für das Unternehmen des Leistungsempfängers erbracht werden und somit in der gesamten Kette die Margenbesteuerung nicht zur Anwendung kommt.

Darüber hinaus regen wir an, dass diese Neuregelung nicht für die Erbringung von Reiseleistungen an Privatpersonen aus Drittstaaten anwendbar ist, sofern der Nachweis hierüber erbracht wird. Aus Sicht der Wettbewerbsneutralität wäre das für Österreich von besonderer Bedeutung.

Datum des Inkrafttretens - § 28 Abs. 43 Z 2 UStG

Nach § 28 Abs. 43 Z 2 UStG sollen die neuen Regelungen mit 1. Mai 2016 in Kraft treten und sind erstmals auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 30. April 2016 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.

Die Einführung mit 1. Mai 2016 wäre für die österreichischen Veranstalter mit einem erheblichen finanziellen Schaden verbunden. In der Regel haben Reiseveranstalter (Incomer) ihren Vertragspartnern die Preise für ein Jahr im Voraus garantiert, damit diese in der Lage sind, ihre Preise entsprechend zu kalkulieren. Diese Reiseveranstalter hätten keine Möglichkeit mehr die Preise anzupassen, was aufgrund der geringen Margen in der Branche zwangsläufig mit Verlusten verbunden wäre.

Darüber hinaus wurden die Preise für 2016 bereits in den Sommerkatalogen (Zeitschriften, Prospekten und diversen Onlineportalen) publiziert und sind nicht mehr ohne weiteres veränderbar.

In diesem Zusammenhang wird gefordert, dass die Regelungen erst mit 1. November 2016 (Rechnungsdatum) in Kraft treten sollen. Das Abstellen auf Leistungs- oder Anreisdatum wäre schlichtweg kaum möglich, da die Rechnungen vorab gestellt werden und dann bei jeder Rechnung unterschiedliche Systeme anzuwenden wären. Bei Onlinebuchungen, die automatisch verarbeitet werden, ginge dies gar nicht.

3.a. Anmerkungen zur Höhe der Margensteuer

Das größte Problem für österreichische Reiseveranstalter im Bereich des Incoming ist die Höhe der Margensteuer, da diese im Wettbewerb mit internationalen Anbietern und der Direktbuchung im Hotel einen gewaltigen Nachteil darstellt.

Derzeit sind die Leistungen idR mit 10 % (bzw. dann 13 %) versteuert. In Zukunft würde sich die Steuerbelastung für Reiseveranstalter deutlich erhöhen und letztendlich den Gesamtpreis für den Kunden zusätzlich zur Verteuerung durch die USt von 10 % auf 13 % beispielsweise für Hotelleistungen nochmals erhöhen. Auch wenn dies auf den ersten Blick gering erscheint, so stellt auch eine zusätzliche Belastung von ca. 0,5 % bei einer Umsatzrendite von 1 %, die Reiseveranstalter ohnehin nur in einem guten Jahr erreichen, eine massive Belastung für die Branche dar.

Berechnungsbeispiel zur Höhe der Margensteuer:

		Regel- besteuerung		Margensteuer
Verkaufspreis		100,00		100,00
Einkaufspreis Hotel netto	80,00		80,00	
USt VSt	10,40		10,40	
Einkaufspreis		80,00		90,40
Aufschlag/Marge brutto		20,00		9,60
abzuführende Umsatzsteuer		11,50		1,60
Deckungsbeitrag		8,50		8,00

Die wesentliche Konkurrenz der Incomer und Reiseveranstalter sitzt heute nicht in Österreich und wäre daher von der vorliegenden Neuregelung nicht betroffen. Für die österreichischen Anbieter würde eine Erhöhung der Ertragsbesteuerung zu einem massiven Verlust der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber internationalen Unternehmen führen. Durch die zunehmende Verwendung von Preisvergleichssystemen (die immer nur den besten Preis darstellen) sind selbst minimalste Preisunterschiede von 1 Euro entscheidend dafür, wer die Buchung künftig bekommt.

Das hätte auch wesentliche negative Auswirkungen auf den Tourismusstandort und die Hotellerie. Die österreichischen Incomer vertreten in der Regel nur die Destination Österreich und sind von deren Erfolg abhängig. Aus diesem Grund werden die Tourismusdestination und der Kongressstandort Österreich mit allen zur Verfügung stehenden Kräften international beworben. Die internationale Konkurrenz (z.B. booking.com) deckt hingegen die ganze Welt ab, wobei es diesen Unternehmen grundsätzlich gleichgültig ist, ob ein Kunde nach Österreich, Spanien, Italien oder in die USA reist. Die Arbeitsplätze in Österreich und die Wertschöpfung gingen verloren und die Abhängigkeit der Hotellerie von den internationalen Anbietern würde sich weiter massiv verstärken.

Art. 98 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verweist auf Anhang III - dort sind als Anwendungsbereich von vergünstigten Mehrwertsteuersätzen genannt:

5. Beförderung von Personen und des mitgeführten Gepäcks

sowie

12. Beherbergung in Hotels und ähnlichen Einrichtungen, einschließlich der Beherbergung in Ferienunterkünften, und Vermietung von Campingplätzen und Plätzen für das Abstellen von Wohnwagen;

Exakt um diese Leistungen geht es auch bei den Reisebüros. Es wäre daher sogar unlogisch, diese Leistungen (nur weil sie besorgt werden) einem anderen Steuersatz zu unterwerfen.

Wir regen daher dringend an, die Besteuerung der Marge dem Steuersatz von 10 % zu unterwerfen.

3.b. Anmerkungen zur Margensteuer generell

Grundsätzlich haben wir für die Umsetzung aus rechtlicher Sicht Verständnis, die wettbewerbsrechtliche Situation halten wir aber für mehr als bedenklich. Insbesondere jene Staaten, mit denen die österreichische Reisebürobranche in einem sehr starken Wettbewerbsverhältnis steht (Deutschland, UK sowie Drittstaaten), werden in absehbarer Zeit nicht den gleichen Regelungen unterliegen.

Alle Berechnungen haben ergeben, dass z.B. deutsche Reiseveranstalter eine um ein Fünftel höhere Marge erzielen. Erfolgt die Besorgung der österreichischen Reiseleistung (Hotel) z.B. durch einen deutschen Veranstalter, der diese an einen anderen Reiseveranstalter weiterveräußert, ist die Marge des deutschen Veranstalters aufgrund der nicht abgestimmten einseitigen Einführung der Margenbesteuerung in Österreich in keinem Staat mehr umsatzsteuerpflichtig. Es kommt zu einer doppelten Nichtbesteuerung. Der Grund dafür liegt in den Leistungsortregelungen des Umsatzsteuergesetzes. Der neue § 23 öUStG normiert, dass der Leistungsort am Sitz bzw. der Betriebsstätte des Reiseveranstalters ist - somit in diesem Fall in Deutschland. Aus deutscher Sicht handelt es sich um die Besorgung einer Grundstücksleistung, womit gemäß deutschem UStG der Leistungsort am Ort des Hotels, somit in Österreich ist.

Aufgrund dessen, dass österreichische Incoming-Reisebüros für viele Millionen Nächtigungen in österreichischen Beherbergungsbetrieben verantwortlich zeichnen, muss der Fachverband der Reisebüros darauf hinweisen, dass die **Umsetzung im Gleichklang** mit den o.a. Staaten daher im Sinne des Wettbewerbs eine mehr als notwendige Forderung darstellt.

4. Opt-out-Möglichkeit aus der Margensteuerpflicht

Auch fordern wir eine Opt-out-Möglichkeit aus der Margensteuerpflicht. Nur so ist ein fairer Wettbewerb mit anderen Branchen möglich. Eine Umsatzsteuerregelungen darf nicht zum Wettbewerbsnachteil im eigenen Markt werden.

Den rechtlichen Rahmen für diese Forderung bildet das Urteil des EuGH 26.9.2013, C-189/11, Kommission/Spanien, RN 62: Organisiert nämlich ein Wirtschaftsteilnehmer eine Pauschalreise und verkauft diese an ein Reisebüro, das sie dann an einen Endverbraucher weiterverkauft, so übernimmt der erste Wirtschaftsteilnehmer die Aufgabe, mehrere Dienstleistungen zu verbinden, die bei verschiedenen mehrwertsteuerpflichtigen Dritten gekauft worden sind. Nach dem Zweck der Sonderregelung für Reisebüros müssen diesem Wirtschaftsteilnehmer vereinfachte Mehrwertsteuerregeln gewährt werden können, und diese dürfen nicht dem Reisebüro vorbehalten sein, das sich in einem solchen Fall darauf beschränkt, die von ihm bei diesem Wirtschaftsteilnehmer erworbene Pauschalreise an den Endverbraucher zu verkaufen.

Demnach müssen diesem Wirtschaftsteilnehmer (gemeint Reiseveranstalter) die Sonderregeln für Reisebüros gewährt werden können. Dies indiziert eindeutig ein Mitgliedstaatenwahlrecht, um die vereinfachte Mehrwertsteuerregelung diesen anzubieten, weshalb wir erneut fordern, dass Österreich den Wirtschaftsteilnehmern eine Opt-out-Lösung anbietet.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch an die Präsidentin des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße



i. V. KommR Dr. Richard Schenz
Vizepräsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin